

+++ Widerspruchsaktion des SRV +++ Besoldung +++

Aufruf zum Widerspruch gegen die Besoldung oder Versorgung für das Jahr 2023

Bautzen, 20.11.2023: Der SRV ruft dazu auf, auch für das Jahr 2023 Widerspruch gegen die Besoldung und Versorgung einzulegen.

Mit dem im Sommer 2023 verabschiedeten Vierten Dienstrechtsänderungsgesetz hat der Freistaat beabsichtigt, die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstand der Besoldung von der Grundsicherung vorzunehmen (4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17). Das ist nicht gelungen! Eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende und den Anforderungen von 36.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern entsprechende Besoldung im Freistaat Sachsen ist weiterhin nicht gewährleistet.

Von der nun beschlossenen Lösung über Nachzahlungen für privat krankenversicherte Angehörige der Beihilfeberechtigten und für im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder, über eine Erhöhung des Familienzuschlages bzw. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrages für das dritte und jedes weitere Kind ab 1. Januar 2023 sowie eine Änderung der Beihilfebemessungssätze ab 1. Januar 2024 sind eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen bereits gar nicht betroffen. Diesen bleibt lediglich der Wegfall des Selbstbehalts von 40 Euro pro Jahr ab 1. Januar 2024 als längst fällige Angleichung an die gesetzlich Versicherten.

Die gewählte Lösung legt mit Familienzuschlag und Beihilfebemessungssätzen Maßstäbe zugrunde, die das Bundesverfassungsgericht zwar in einem obiter dictum als Möglichkeiten angesprochen – aber vermutlich nicht als alleiniges Mittel im Sinn hatte. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine der genannten Entscheidungen einen unverheirateten und kinderlosen Richter betraf. Davon, dass eine alleinige Anhebung der Familienzuschläge nicht tragfähig wäre, weil sie dem Leistungsprinzip widerspricht, ging schon der Gesetzesentwurf aus. Die Erhöhung der Beihilfesätze kleidet dies nur in ein anderes Gewand.

Aber auch unsere weiteren zahlreichen Bedenken betreffend die einzelnen Berechnungsparameter sind ohne erkennbare Reaktion verhallt. Die aus den Parametern vorgenommene "Spitzausrechnung auf Knopf" auf 115 % des Grundsicherungsniveaus

ist nach unserer Auffassung alles andere als rechtssicher und fordert Widerspruch geradezu heraus.

Weitere Einzelheiten dazu sind unserer ausführlichen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom Oktober 2022 zu entnehmen, die auf der Homepage des SRV im Einzelnen nachzulesen ist.

Wir empfehlen daher unbedingt, auch für 2023 Widerspruch einzulegen um die eigenen Rechte zu wahren!

Widerspruch kann mit dem beigefügten Formular erhoben werden. Er muss bis zum 31. Dezember 2023 bei der Bezügestelle eingegangen sein.

Reinhard Schade

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

LSF – Bezügestelle
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

.....
Ort, Datum

Personal-Nr.:

Hiermit erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen die Besoldung für das Jahr **2023**. Dieser Widerspruch nach § 54 Abs. 2 BeamtStG dient der Sicherung meiner Rechte. **Das gegenwärtige Besoldungsniveau verletzt das Mindestabstandsgebot** im Sinne des Beschlusses des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18.

- Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick darauf, dass auch die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien.

Die Staatsregierung unternimmt keine geeigneten Schritte zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme des Sächsischen Richtervereins vom 17. Oktober 2022 zum Entwurf des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, die ich mir zu eigen mache. Darüberhinausgehender Vortrag bleibt vorbehalten.

Die Bearbeitung dieses Widerspruchs bitte ich zurückzustellen, bis eine Vereinbarung über Musterverfahren abgeschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen